

# Anlage A

## Auftragsbedingungen der Technischen Universität Chemnitz (TUC)

### 1. Allgemeines

Der Auftrag wird auf der Grundlage der Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergRMoVO), Vergabeordnung für Lieferungen und Leistungen (VOL/A, VOL/B) der Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen sowie nachstehender Bestimmungen erteilt.

### 2. Bestätigung des Auftrages

Die Bestellung ist unverzüglich zu bestätigen. Abweichungen gegenüber der Bestellung sind ausdrücklich aufzuführen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Vertragspartner. Der Auftrag gilt auch dann zu den gestellten Bedingungen als angenommen, wenn dem Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufgabe der Bestellung eine ablehnende Erklärung des Auftragnehmers zugeht. Im Schriftverkehr ist grundsätzlich die Auftragsnummer der TUC anzugeben, insbesondere in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Speditionsunterlagen, Rechnungen usw. Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers, auch wenn in Auftragsbestätigungen darauf Bezug genommen wird, haben keine Gültigkeit, soweit sie von den nachstehenden Bedingungen abweichen.

### 3. Lieferfristen

Die schriftlich vereinbarten Lieferfristen sind einzuhalten. Bei Überschreitung der Lieferfristen treten die gesetzlichen Folgen ein, soweit nicht im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen wird. Die TUC behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Lieferfrist ersatzlos vom Vertrag zurückzutreten.

### 4. Lieferung

Die Ware ist zu Lasten des Verkäufers frei Verwendungsstelle in der Zeit Mo.-Do. von 9.00-11.00 Uhr, 13.30-15.00 Uhr, Fr. von 9.00-11.00 Uhr, zu liefern. Der Anlieferungstermin ist jeweils drei Arbeitstage vorher anzuzeigen. Die Größen der verpackten Waren müssen auf die Maße des Hauses abgestimmt sein. Teilsendungen sind als solche zu bezeichnen. Jeder Lieferung sind Lieferscheine in zweifacher Ausfertigung beizugeben, die den Inhalt der Sendung (Stückzahl, Preisangabe, Bestellnummer) genau bezeichnen. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der Annahme der Lieferung durch den Auftraggeber (bei Teillieferungen mit der Annahme des letzten Teils). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die den Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemeinen technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Die Eigenschaften vorgelegter Proben und Muster sowie vorstehend genannten Eigenschaften gelten als zugesichert.

### 5. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht, wenn im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, auf den Auftraggeber über, sobald die Ware bei diesem eingetroffen ist und abgenommen ist. Beschädigungen, die durch den Transport oder im Hause verursacht werden, kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen. Die dadurch entstehenden Aufwendungen und Kosten können gegen die Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet werden. Erfüllungsort ist die von der TUC vorgeschriebene Empfangsstelle.

### 6. Mangelnde Leistungen (Arbeiten oder Lieferungen)

Bei mangelnder Leistung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung, Umänderung, Ersatzlieferung, Nachbesserung, Rücktritt oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Weitergehende Schäden aus mangelhafter Leistung hat der Auftragnehmer zu ersetzen. Die Mängelrüge ist nicht vom Verbleib der Gegenstände in der Verpackung abhängig. Die Frist zur Mängelrüge beginnt bei Maschinen, Apparaten und Apparateteilen erst mit Beginn der ständigen Verwendung. Die Verjährungsfrist für die Mängelrüge beträgt allgemein zwei Jahre, im Falle besonderer schriftlicher Vereinbarung mehr oder weniger, jedoch nicht weniger als ein Jahr.

### 7. Preise

Die Lieferungen und Leistungen sind zu den im Auftrag vom Auftraggeber festgeschriebenen Preisen auszuführen. Im Zweifelsfall bestimmt der Auftraggeber unter entsprechender Anwendung des § 315 BGB seine eigene Leistung nach billigem Ermessen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sich die Preise im Rahmen der jeweils einschlägigen preisrechtlichen Vorschriften zu bewegen haben. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der preisrechtlichen Prüfung. Dieser Vorbehalt wird vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt und er verpflichtet sich, Überzahlungen zurückzuerstatten. Transportkosten und sonstige Ausgaben oder Abgaben aus Anlass des Abschlusses oder Erfüllung des Vertrages trägt der Auftragnehmer, wenn es nicht anders schriftlich vereinbart ist. Mehrkosten, die durch Nichteinhaltung dieser Bedingung entstehen, hat ebenfalls der Auftragnehmer zu tragen.

### 8. Rechnung

Die Rechnung ist nach vollständiger Leistungserbringung unter Beifügung der prüfungsfähigen Unterlagen nach Abs. 2 an die genannte Rechnungsanschrift zuzustellen. Bis 31.12.2026 erteilt die TUC gemäß § 27 Absatz 38 UstG die Zustimmung zum Empfang von Papierrechnungen und elektronischen Rechnungen, die nicht dem elektronischen Format gemäß § 14 Absatz 1 UstG entsprechen. Bei unrichtiger oder unvollständiger Zustellung wird diese als nicht zugestellt behandelt. Teilrechnungen auf Grund von Teillieferungen müssen vereinbart sein, gelieferte und restliche Mengen müssen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen. Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Teillieferungen/Leistungen an die Empfangsstelle beigefügt sind; dies geschieht grundsätzlich durch Anerkenntnis von Lieferscheinen, Leistungsnachweisen oder Stundenverrechnungsnachweisen durch den Empfänger.

### 9. Bezahlung und Abtretung

Die Bezahlung wird innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder binnen 30 Tagen ohne Abzug geleistet. Anders lautende Zahlungsbedingungen sind vor Zuschlags- oder Auftragserteilung schriftlich zu vereinbaren. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung bei der im Auftrag benannten Rechnungsanschrift an der TUC, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Nr. 5 dieser Vertragsbedingungen. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des Auftraggebers. Bei Nichteinhaltung der Lieferfrist kann die TUC eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 0,5 % bis maximal 5 % des Wertes der Gesamtlieferung bzw. desjenigen Teiles des Wertes der Gesamtlieferung, der wegen nicht rechtzeitiger Lieferung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte, berechnen. Wurden Anzahlungen geleistet und der Auftragnehmer gerät in Lieferverzug, so sind bereits geleistete Zahlungen mit 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, beginnend mit dem Tag des Verzuges.

### 10. Ergänzende Vertragsbedingungen, Verpackungen, Umweltverträglichkeit, VDE-Normen

Als ergänzende Vertragsbedingungen für IT-Beschaffungen gelten für Miete, Kauf und Wartung von EDV-Anlagen und DV-Programmen die BVB-Vorschriften von 1992 sowie alle Änderungen und Ergänzungen, insbesondere die EVB-IT-Vertragstypen. Verpackungen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken. Sie müssen den jeweiligen rechtlichen Vorschriften entsprechen. Die kostenlose Rücknahme von Verpackungen ist nach Information durch die TUC innerhalb von 5 Werktagen vorzunehmen. Auf Verlangen sind die Umweltverträglichkeit und weitere umweltbezogene Informationen zum Produkt besonders darzulegen. Bestimmungen der VDE-Normen sind vom Auftragnehmer einzuhalten.

### 11. Rücktritt

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels ausreichender Insolvenzmasse abgelehnt oder werden Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftraggeber gepfändet, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

### 12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Chemnitz. Streitigkeiten, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer entstehen, sind im ordentlichen Rechtsweg auszutragen. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Chemnitz vereinbart.

# Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-001/25

## Besondere Vertragsbedingungen

Sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, sind im Falle der Annahme eines Angebotes die Anforderungen aus den folgenden Punkten und deren Beantwortung durch den Bieter ebenfalls Bestandteil des Vertrages.

### 1. Vergabegrundsätze

Für die Ausschreibung finden das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (VergModVO) sowie die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit für den Ausschluss von Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge bei illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften vom 06.12.1994 und die Vorschriften zum Preisrecht, Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen jeweils in der aktuellen Fassung Anwendung.

### 2. Entschädigung

Für die Bearbeitung und das Einreichen des Angebotes werden dem Bieter keine Kosten erstattet.

### 3. Geltung der Auftragsbedingungen der Technischen Universität Chemnitz und Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B)

Es gelten die Auftragsbedingungen der Technischen Universität Chemnitz sowie ergänzend die Bestimmungen der VOL/B.

### 4. Angebotsbedingungen

Das Angebot muss vollständig sein. Das Angebot muss alle Preise (ausgefüllte Tabellen in Anlage C und C2-Preisübersicht) und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Korrekturen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf gesonderter Anlage beigefügt werden.

Anlage C2-Preisübersicht ist in 1 Reiter mit einer Gesamtpreisübersicht und weitere 9 Reiter mit einzelnen Kategorien aufgeteilt. In jedem Kategorie-Reiter (1-9) sind die Spalte F (Hersteller/Marke), die Spalte G (Originalartikelnr.) sowie die Spalte H (EP netto pro VE in EUR inkl. Rabatt) zwingend auszufüllen. Für Artikel, die mit speziellen Herstellerangaben ergänzt wurden, gilt entsprechend VgV „oder gleichwertig“. Wenn der Bieter keine Angaben macht, gilt das in Anlage C2 genannte Leitfabrikat als angeboten.

Ausgenommen hiervon sind gemäß Anlage C Punkt III „Anforderungen an spezielle Artikelgruppen“ Toner (s. Anlage C2, Reiter „8-Tinte & Toner“ Position 725 – 778), bei denen der Hersteller in Spalte F in der Preisübersicht (Anlage C2) vorgegeben wird. Hier ist zu beachten, dass ausschließlich Seriennummer geführte Originalprodukte des Herstellers angeboten werden dürfen. Der Hersteller „HP“ wird vorgeschrieben, um sowohl die Gewährleistung der vorhandenen HP-Drucker als auch die Zertifizierung der HP-Drucker mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ zu erhalten.

Für Positionen, die nicht dem Leitfabrikat entsprechen (ausgenommen Toner (gem. Anlage C2, Reiter „8-Tinte & Toner“)), ist dem Angebot eine ausführliche technische Spezifikation in einer separaten Anlage beizufügen. Komponenten bzw. Funktionalitäten, deren Eigenschaften abgefragt werden, sind - vollständig - in die ausführliche technische Spezifikation aufzunehmen bzw. durch entsprechende Datenblätter zu belegen.

## Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-001/25

Legende: VE Verpackungseinheit (Preiseinheit)  
EP Einzelpreis

### 5. Logistik und Service (siehe auch Anlage C, Punkt II)

Die Bestellung und Belieferung der Technischen Universität Chemnitz mit Büro-, EDV- Verbrauchsmaterial, Hautschutzmittel und Erste-Hilfe-Artikel erfolgt durch Einzelaufträge der jeweiligen Nutzer (ca. 406 Kostenstellen in verschiedenen Universitätsteilen) durch den in Anlage C beschriebenen vom Auftragnehmer bereitzustellenden Online-Shop.

Die Lieferbarkeit der angebotenen Artikel des Rahmenvereinbarungssortiments muss ab Vertragsbeginn in vollem Umfang gesichert sein.

Die gelieferten Artikel müssen identisch zu den Testartikeln (siehe Punkt 13) sein.

Die Lieferung muss **innerhalb von 3 Arbeitstagen** nach Auftragserteilung direkt **an den Schreibtisch** des jeweiligen Bestellers erfolgen. Die Auslieferung der bestellten Artikel (auch Toner) darf nicht durch einzelne Dienstleister/Vertriebsstellen erfolgen, sondern muss vom Auftragnehmer **selbst** organisiert werden. Sie muss im Zeitraum von **8.00 – 11.00 oder 13.00 – 15.00 Uhr** stattfinden.

Die Belieferung erfolgt **verpackungsfrei bzw. auf ein Mindestmaß an Verpackung** reduziert.

Der **Tourenplan** ist so zu gestalten, dass die Belieferung pro Verwendungsstelle mindestens **zweimal wöchentlich** erfolgt.

Die Anlieferung der Artikel erfolgt an unterschiedliche Lieferstellen (Schreibtischbelieferung) der Technischen Universität Chemnitz innerhalb von Chemnitz. Eine zentrale Anlieferstelle steht nicht zur Verfügung. Aufzüge für den Transport der Artikel stehen nur teilweise zu Verfügung.

Die Zufahrt zu den Lieferstellen (Schreibtischbelieferung) ist aufgrund örtlicher, zum Teil beengter Gegebenheiten nur von Lieferfahrzeugen bis zu einer Größe eines **Kleintransporters** möglich. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge sind **einheitlich zu kennzeichnen**. Die jeweiligen **Fahrer müssen sich ausweisen** können. Die Fahrer müssen zudem vom Auftragnehmer eingewiesen und auf die Gegebenheiten innerhalb des Campus der Technischen Universität Chemnitz vorbereitet werden. Der Auftragnehmer achtet auf umweltfreundlichen Fahrzeugeinsatz und Tourenplanung sowie umweltschonende Fahrweise.

Zur Gewährleistung der persönlichen qualifizierten Betreuung sind eine **Shop-Hotline** und ein **E-Mail-Service** für **mindestens 8 Stunden von Montag bis Freitag** bereitzustellen. Dabei muss mindestens der Zeitraum von **8.00-15.00 Uhr** abgedeckt sein. Es ist **mindestens ein(e) feste(r) Ansprechpartner(in)** bereitzustellen.

Nehmen Sie im Rahmen eines umfassenden Logistik- und Servicekonzeptes auf einer gesonderten Anlage insbesondere zu den hervorgehobenen Punkten Stellung. Dabei sind zusätzlich die Hinweise aus Anlage C, Punkt II für die Bewertung der Logistik und des Services zu beachten.

## **Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-001/25**

### **6. Online-Shop**

Im Rahmen der Angebotsbewertung kann der Bieter zur kostenfreien Präsentation und Darstellung seines Angebotes mit Vorstellung des Online-Shops in den Räumen der Technischen Universität Chemnitz aufgefordert werden.

Unabhängig davon ist vor Erteilung des Zuschlages ein Probetrieb des Online-Shops erforderlich, der einen Kreis von bis zu 30 Testnutzern einbezieht. Dazu ist eine Demoversion des Online-Shops mit 10 Rahmenvereinbarungsartikeln mit der Angebotsabgabe zu Testzwecken einzureichen. Darüber hinaus ist dem Angebot eine umfassende Beschreibung und Darstellung des Online-Shops auf einer gesonderten Anlage beizufügen (siehe Anlage C, Punkt I).

Der Bieter verpflichtet sich mit der Abgabe seines Angebotes, bei Zuschlagserteilung bis zu zwei Schulungsveranstaltungen zur Nutzung des von ihm angebotenen Online-Shops ohne zusätzliche Kosten durchzuführen. Räume und die notwendige Präsentationstechnik werden durch den Auftraggeber kostenfrei zur Verfügung gestellt. Für sonstige Aufwendungen erfolgt keine Kostenerstattung.

### **7. Preise und Zahlungsbedingungen**

Die in Anlage C sowie C2 einzusetzenden Preise sind Festpreise und beziehen sich auf die angebotenen Artikel der jeweiligen Positionen einschließlich Lieferung, Verpackung frei Leistungs- und Erfüllungsort („Schreibtischbelieferung“) und Transport. Eingeschlossen sind hier alle Kosten für Nebenleistungen, etwaige Auslösungs-, Fahrt-, Zehr- und Wegegelde, Lohnzulagen, Über- und Sonntagsstunden, welche aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, geleistet werden müssen.

Die Angebotspreise sind als Einzelpreise ohne MwSt. inklusive eines gegebenenfalls gewährten Rabattes in Anlage C2-Preisübersicht, Kategorie 1-9 jeweils in Spalte H (EP netto pro VE in EUR inkl. Rabatt) einzutragen. Bei der Preisbildung sind die angegebenen Stückzahlen zu berücksichtigen. Ein eventuell gewährter Skonto kann im ersten Reiter mit der Gesamtpreisübersicht angegeben werden. Die Gesamtkosten errechnen sich automatisch über hinterlegte Formeln.

Es gelten die Bestimmungen aus den Auftragsbedingungen der Technischen Universität Chemnitz sowie die in Anlage C, Preistabelle vereinbarten Skontokonditionen.

Nachforderungen des Auftragnehmers wegen gestiegener Kosten innerhalb des ersten Jahres der Wirksamkeit der Rahmenvereinbarung sind ausgeschlossen. Eine Preiserhöhung kann nach Ablauf des ersten Jahres aufgrund geänderter Herstellerpreislisten beantragt werden, wenn die Preise am Markt eine relevante Erhöhung (mehr als 10 %) zur Preisbasis zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns erfahren haben. Der Auftragnehmer hat darüber schlüssige Nachweise vorzulegen. Der Antrag auf Preiserhöhungen ist dem Auftraggeber rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor der Geltendmachung, zu stellen. In der Folge verhandeln Auftragnehmer und Auftraggeber über eine optionale Preisanpassung. Preisenkungen sind dem Auftraggeber, auch innerhalb des ersten Vertragsjahres, bei entsprechender Marktentwicklung unverzüglich zu gewähren. Die Preisänderungen treten erst nach Zustimmung des Auftraggebers in Textform (per E-Mail) in Kraft und werden Bestandteil der Rahmenvereinbarung.

### **8. Mängel und Falschlieferungen**

Zeigen sich nach Lieferung Mängel an der gelieferten Ware, so wird vermutet, dass die Ware bereits bei Lieferung mangelhaft war. Es obliegt dem Auftragnehmer, nachzuweisen, dass er die Mängel nicht zu vertreten hat.

## **Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-001/25**

Die Rücknahme/der Austausch mangelhafter Artikel erfolgt kostenlos. Bei Nichterkennbarkeit des Mangels ist dieser unverzüglich nach Entdeckung anzumelden.

Bei Falschlieferungen des Auftragnehmers erfolgt der Umtausch kostenlos ohne Berechnung innerhalb von 24 Stunden bzw. nach Vereinbarung.

### **9. Lieferkettensorgfaltspflicht**

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die im Warenkatalog aufgenommenen Hersteller bzw. Lieferanten, soweit vom Anwendungsbereich betroffen, die Vorschriften des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes bzw. inhaltlich entsprechende oder ersetzende europäische Vorschriften einhalten. Bei Nichteinhaltung kann der Auftraggeber Wechsel des Herstellers bzw. Lieferanten verlangen, den Einzelbestellungen oder den Vertrag als Ganzes außerordentlich kündigen und Schadensersatzansprüche geltend machen.

### **10. Ein- und Ausfuhrbestimmungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einfuhrbestimmungen der Liefergegenstände, soweit diese nach ihrer Art oder ihrem Verwendungszweck dieser Genehmigungspflicht unterliegen, zu beachten. Etwaige Ausführungsgenehmigungspflichten hat der Auftragnehmer gleichfalls zu beachten.

### **11. Abnahmevolumen**

Die in Anlage C2-Preisübersicht dargestellten Stückzahlen der einzelnen Artikel spiegeln den heutigen Stand der Planung pro Jahr, basierend auf der angeschafften Anzahl an Artikeln der Vorjahre durch den Auftraggeber wider. Die Abnahme erfolgt je nach Bedarf über das gesamte Jahr verteilt durch kostenstellenbasierte Einzelbestellungen. Basierend auf dieser Grundlage ist der Rabattsatz festzusetzen. Die angegebenen Umsatzzahlen der Artikel sind geschätzte Mengen und können über- oder unterschritten werden, ohne dass dem Auftraggeber Nachteile entstehen. Eine Verpflichtung zur Abnahme einer bestimmten Menge von Büro-, EDV-Verbrauchsmaterialien, Hautschutzmittel und Erste-Hilfe-Artikel sowie zum Kauf ausschließlich beim Auftragnehmer besteht nicht.

### **12. Statistiken**

Der Auftragnehmer liefert auf Aufforderung des Auftraggebers einmal pro Jahr kostenlos Verbrauchs- und Umsatzstatistiken.

### **13. Teststellung der Produkte**

Im Wertungszeitraum ist der Auftraggeber berechtigt, diverse Muster aus den Artikeln der Anlage C2 kostenfrei anzufordern. Diese sind entsprechend der Ausschreibungsunterlagen zu kennzeichnen. Die Bereitstellung muss nach Aufforderung innerhalb der darin genannten Zeit an die Technische Universität Chemnitz, Dezernat Finanzen und Beschaffung, Abteilung 3.5 - Beschaffung, Raum A20.312, Carolastraße 8, 09111 Chemnitz, erfolgen. Die Muster werden hinsichtlich Funktionalität und Qualität sowie den Anforderungen aus Anlage C2 getestet bzw. bewertet. Alle Musterlieferungen erfolgen für den Auftraggeber kostenlos und auf Gefahr des Bieters. Wurden Muster vorgelegt, so gilt die Belieferung mit diesem Artikel für die Zeitdauer der Rahmenvereinbarung in diesen Eigenschaften als vereinbart.

Die Muster sind innerhalb einer Woche nach dem Zuschlagstermin beim Auftraggeber wieder abzuholen. Ist innerhalb von 24 Werktagen die Abholung nicht erfolgt, geht die Technische Universität Chemnitz davon aus, dass auf die Rücknahme der Muster verzichtet wird. Sie gehen dann in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über.

## **Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-001/25**

Hinweis: Testartikel können teilweise durch Öffnen der Verpackung oder Benutzung nach Rückgabe nicht mehr verkauft werden.

### **14. Umweltverträglichkeit**

Auf Verlangen des Auftraggebers sind die Umweltverträglichkeit und weitere umweltbezogene Informationen zum Produkt besonders darzulegen (siehe auch Anforderung 55, Anlage C). Die Verpackung ist handelsüblich und beschränkt sich auf ein Mindestmaß. Umweltfreundliche Verpackungen werden vorausgesetzt. Die umweltgerechte Entsorgung nach den gesetzlichen Vorgaben ist auf Anforderung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer nachzuweisen.

### **15. Schutzrechte**

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

### **16. Höhere Gewalt**

In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Höhere Gewalt ist jedes betriebsfremde, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführte Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von der Vertragspartei in Kauf zu nehmen ist. Beispiele höherer Gewalt sind Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretende Pandemien oder Epidemien sowie nicht verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten des Auftragnehmers gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gem. S. 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht erbrachten Leistungen erbracht werden sollen oder der Auftraggeber vom Einzelauftrag zurücktritt. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt (6 Wochen) den Vertrag oder Einzelaufträge aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

### **17. Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes**

Der Auftragnehmer bestätigt, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 MiLoG und § 21 AEntG nicht vorliegen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber darüber informieren, wenn im Laufe des Vertragsverhältnisses die Voraussetzungen von § 19 MiLoG oder § 21 AEntG eintreten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Erfüllung des Leistungsvertrags zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (Mindestlohngesetz - MiLoG) sowie des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009

## **Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-001/25**

(AEntG) in der jeweils geltenden Fassung zu entlohnen und zu beschäftigen. Der Auftragnehmer zahlt seinen Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohnes bzw. des branchenspezifischen Mindestlohnes entsprechend Arbeitnehmer-Entsendegesetz.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Rahmen des Leistungsvertrags von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit § 13 MiLoG bzw. § 14 AEntG frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die dem Auftraggeber wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für eine erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung.

Der Auftragnehmer weist die Zahlung des Mindestlohnes sowie die Dokumentation gem. § 17 Abs. 1 MiLoG regelmäßig monatsweise gegenüber dem Auftraggeber nach, sofern von diesem verlangt. Hierbei wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers eine anonymisierte Personaleinsatzliste zur Verfügung stellen, aus der sich die eingesetzten Arbeitnehmer, die von diesen geleisteten Stunden und der jeweils gezahlte Arbeitslohn ergeben. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ferner eine entsprechende Aufstellung über eingesetztes weiteres Personal (freie Mitarbeiter, Auszubildende, Praktikanten, etc.) zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Unterlagen vertraulich zu behandeln und Dritten keine Einsicht zu gewähren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass sich von ihm beauftragte Nachunternehmer sowie Verleiher gleichfalls vertraglich dazu verpflichten, das MiLoG, das AEntG und gegebenenfalls das AÜG einzuhalten und fristgerecht und regelmäßig den jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen sowie diese Verpflichtung ihrerseits bei Einsatz weiterer Subunternehmer oder Verleiher vertraglich zu vereinbaren. In gleicher Weise müssen Subunternehmer verpflichtet werden, gem. oben unter Abs. 3 geregelten Verpflichtung Nachweise vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig, spätestens 5 Tage vor Beauftragung, über den Namen und die Anschrift der Person bzw. der Firma des Nachunternehmers bzw. des Verleihers schriftlich zu informieren. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einen Nachunternehmer oder Verleiher zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen. Der Auftraggeber darf die Erteilung seiner Zustimmung nur bei Vorliegen berechtigter Gründe verweigern.

Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen verpflichtet.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Verstößen gegen vorstehende Absätze fällige Zahlungen zurückzubehalten. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen bzw. branchenspezifischen Mindestlohnes ist der Auftraggeber berechtigt, außerordentlich zu kündigen sowie die sofortige Ablösung eines Nachunternehmers oder den sofortigen Abzug von Leiharbeitskräften zu verlangen, soweit der Nachunternehmer im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen gegen ausländer-, arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften oder das Mindestlohn- bzw. Arbeitnehmerentsendegesetz verstößt. Dem Auftragnehmer stehen in diesem Fall keine Ansprüche auf Schadensersatz, Verdienstausfall oder sonstige Zahlungen gegen den Auftraggeber zu. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

## **Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-001/25**

### **18. Compliance und Antikorruption**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits-, sozialrechtliche und umweltrechtlichen Vorschriften.

Bei einem Verstoß gegen vorstehenden Absatz (1) kann dieser Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden. Der Auftraggeber ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, (i) wenn sich der Auftragnehmer im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder (ii) wenn der Auftragnehmer nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberrechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB.

### **19. Vertraulichkeitsvereinbarung, Datenschutz und Informationssicherheit, Beauftragung Dritter/Subunternehmer**

Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgt ausdrücklich nicht, da nicht vordergründig und schwerpunktmäßig auf die Datenverarbeitung im Auftrag bezogen, im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses im Sinne von Art. 28 DSGVO, sondern im Rahmen einer eigenständigen, alleinigen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit des Auftragnehmers im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Personenbezogener Daten, beispielsweise dienstliche Personen- oder Vertragsstammdaten, Kommunikationsdaten von Beschäftigten, Lieferanten des Auftraggebers, und sonstige vertrauliche Informationen und Daten dürfen durch den Auftragnehmer nur verarbeitet werden, sofern und soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist (Zweckbindung, Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Eine Weiterverarbeitung in einer mit diesem Zweck nicht zu vereinbarenden Weise ist unzulässig. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen und Zustimmung des Auftraggebers nicht erstellt. Davon unberührt bleiben technisch erforderliche, temporäre Vervielfältigungen und Sicherungskopien, die notwendig sind, um eine ordnungsgemäße und datenschutzkonforme Datenverarbeitung zu gewährleisten, ebenso wie solche Datenbestände, die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen. Darüberhinausgehend ist es dem Auftragnehmer untersagt, die personenbezogenen Daten bekanntzugeben, zu verkaufen, zu vermieten oder anderweitig durch Dritte beziehungsweise in anderer Art und Weise kommerziell oder nicht kommerziell zu verwenden.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die für die Leistungserbringung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des deutschen Datenschutz- und Strafrechtes, bekannt sind. Darüberhinausgehend verpflichtet er sich, einschlägige Hinweise der Datenschutzaufsichtsbehörden – insbesondere des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, der Datenschutzkonferenz sowie der Artikel-29-Datenschutzgruppe/des Europäischen Datenschutzausschusses – zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten fortlaufend zu beobachten und umzusetzen.

## Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-001/25

Die vertraglich vereinbarte Leistung wird ausschließlich in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers beziehungsweise seiner Subunternehmer erbracht, welche sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

Beide Vertragspartner sowie das von ihnen beschäftigte Personal, welches mit der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Leistungserbringung betreut ist, sind dazu verpflichtet, alle im Rahmen der Leistungserbringung erworbenen Kenntnisse und Informationen über den jeweils anderen (u.a. zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) und Informationssicherheitsmaßnahmen) sowie die bei der auftragsgemäßen Verarbeitung zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht allgemein zugänglich sind oder der jeweils andere schriftlich auf die Vertraulichkeit verzichtet hat. Im Zweifel ist vor einer schriftlichen Stellungnahme des jeweils anderen von einer Vertraulichkeit der Informationen etc. auszugehen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er nachweisbar die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit/Vertraulichkeit verpflichtet oder sie bereits einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Datengeheimnis). Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten des Auftraggebers haben, diese nur auf seine Anweisung verarbeiten und nicht an Dritte weitergeben oder sonst nutzen, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer nur mit im Voraus erteilter schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers im jeweiligen Einzelfall gestattet. Die vorherige Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers in schriftlicher Form mindestens einen Monat vor Einsatz des Subunternehmers mitteilt. Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den datenschutz- und geheimhaltungsrechtlichen Anforderungen erfolgt. Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO sind alle natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen, die im Schwerpunkt personenbezogene Daten des Auftraggebers im Auftrag des Auftragnehmers verarbeiten und im direkten Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung stehen. Die Unterbeauftragung mit fachlichen Dienstleistungen anderer Art (Nebenleistungen), bei denen die Datenverarbeitung nicht vertragswesentlicher (Kern-)Bestandteil ist und damit im Vordergrund steht, stellt keine Auftragsverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne dar. Derartige Nebenleistungen sind beispielsweise einzelfallabhängig Transport, Beförderung, Bewachung und Reinigung, nicht dagegen Datenträgerentsorgung oder die Auslagerung der E-Mail-Verwaltung oder sonstiger Webseitendienste. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen vor allem zur Zweckbindung und zur Vertraulichkeit sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Auftragnehmer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die konkrete Leistungserbringung gemäß Art. 32 DSGVO, um ein dem Risiko

## Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-001/25

angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, d.h. insbesondere die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen, die Verfügbarkeit der Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherstellen zu können sowie mittels eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten. Im Zuge dessen hat der Auftragnehmer unter anderem auch zu gewährleisten, dass Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung geschützt sind.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Leistungserbringung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Abschnitt festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen. Er erklärt sich damit einverstanden und ermöglicht beziehungsweise trägt dazu bei, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Informationssicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen in diesem Abschnitt im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort. Der Auftragnehmer unterwirft sich insbesondere ausdrücklich der Kontrolle der gemäß Art. 51 DSGVO für den Auftraggeber zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format alle Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die vorliegenden Vereinbarungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem – aber nicht ausschließlich – auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftragnehmers nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollen oder sonstige Maßnahmen der Aufsichts- oder von Ermittlungsbehörden oder sonstiger Dritter zu informieren, soweit diese im Zusammenhang mit der vorliegenden Leistungserbringung und Datenverarbeitung stehen. Davon betroffen sind unter anderem auch Ermittlungen beim Auftragnehmer durch zuständige Behörden im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren.

Nach Abschluss der Leistungserbringung oder nach vorheriger Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, einschließlich Kopien der Daten sowie Backups, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftraggebers zurückzugeben und/oder datenschutzgerecht, das heißt insbesondere vollständig und unwiderruflich, zu löschen beziehungsweise zu vernichten/vernichten zu lassen. Die Löschung beziehungsweise Vernichtung ist mit Angabe von Ort, Zeit, Art der Durchführung und durchführender Person schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu protokollieren und dem Auftraggeber mit Datumsangabe zu bestätigen. Das Protokoll ist auf Verlangen des Auftraggebers an diesen herauszugeben. Steht eine rechtliche Verpflichtung aus dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Speicherung der personenbezogenen Daten der Pflicht auf Vernichtung oder Löschung der Daten entgegen, wird die Verarbeitung der betreffenden Daten durch

## Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-001/25

den Auftragnehmer eingeschränkt (Art. 18 DSGVO) und diese datenschutzkonform und unentgeltlich aufbewahrt.

### 20. Auftragsvergabe

Es erfolgt keine Vergabe in Losen

### 21. Laufzeit der Rahmenvereinbarung

Es ist geplant, die Rahmenvereinbarung für den Zeitraum vom 01.07.2025 bis 30.06.2027 mit der Option der zweimaligen Verlängerung um jeweils ein Jahr abzuschließen, wenn der Vertrag nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die maximale Laufzeit beträgt 48 Monate.

### 22. Auftraggeber

Auftraggeber ist die

Technische Universität Chemnitz  
Straße der Nationen 62  
09111 Chemnitz  
vertreten durch den Rektor.

Auftrag:

Rahmenvereinbarung für die Lieferung von Büro-, EDV-Verbrauchsmaterial, Hautschutzmittel und Erste-Hilfe-Artikel inkl. Online-Shop  
3.5-001/25

Angebot der Firma:

Firmenname: \_\_\_\_\_

Straße u. Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Name Ansprechpartner (AP): \_\_\_\_\_

Telefon AP: \_\_\_\_\_

E-Mail AP: \_\_\_\_\_

VAT-Nr.: \_\_\_\_\_

Handelsregistereintragung (Teil und Nr.): \_\_\_\_\_  
(falls zutreffend)

Registergericht (Art und Ort): \_\_\_\_\_  
(falls zutreffend)

KMU<sup>1</sup>:  ja  nein

<sup>1</sup> Für "KMU" gilt die Definition nach Artikel 2 Abs. 1 Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission: Die Größenklasse der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen **und**
- die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen **oder**
- deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

## Anlage B – Vergabe-Nr. 3.5-001/25

Mit der Unterschrift erkennt der Bieter

die Allgemeinen Auftragsbedingungen (Anlage A),  
die Besonderen Vertragsbedingungen (Anlage B),  
die Rahmenvereinbarung (Anlage G)  
sowie die Allgemeinen Anforderungen gemäß Anschreiben

des Auftraggebers an.

Der Bieter versichert mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift, mit anderen am Verfahren beteiligten Firmen keine Absprache getroffen zu haben, sowie die in den Ausschreibungsunterlagen beschriebenen Leistungen fachgerecht zu den eingesetzten Einheitspreisen in der ausgeschriebenen Ausführung zu erbringen.

Der Bieter erklärt mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift, dass er diese Ausschreibungsbedingungen samt allen darin genannten Angebotsunterlagen erhalten und zur Kenntnis genommen hat und mit ihnen einverstanden ist.

Der Bieter erklärt mit seiner rechtsverbindlichen Unterschrift, dass er neben den oben genannten Angebotsinhalten keine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und anderslautenden Vertragsbedingungen zum Bestandteil des Angebotes macht.

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nicht berücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird.

---

Ort, Datum

---

Name, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift

## Anlage C

### Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Lieferung von Büro-, EDV-Verbrauchsmaterial, Hautschutzmittel und Erste-Hilfe-Artikel (inkl. Online-Shop)

#### I. Technische und inhaltliche Anforderungen an den Online-Shop

Die Auftragserteilung erfolgt durch die Anwender der ca. 406 Kostenstellen über einen vom Auftragnehmer kostenlos bereitzustellenden Online-Shop gemäß den Vorgaben des Auftraggebers. Eine umfassende Beschreibung und Darstellung des Online-Shops auf einer gesonderten Anlage sowie eine Demoversion (s. Anlage B, Punkt 6) ist dem Angebot beizufügen. Dabei sind zusätzlich die nachfolgenden Hinweise für die Bewertung des Online-Shops zu beachten:

- Alle Anforderungen der nachfolgenden Tabelle sind **zwingend** zu erfüllen! (Eine mit "Nein" beantwortete Anforderung führt zum Ausschluss des Angebotes)
- Die in der Preisübersicht (Anlage C2) angebotenen Artikel **müssen** den von Ihnen gemachten Eintragungen in der nachfolgenden Tabelle entsprechen!

Pos.	Anforderung	Vom Angebot erfüllt:
<b>1.</b>	<b>Technische und inhaltliche Anforderungen an den Online-Shop</b>	
<b>1.1</b>	<b>Allgemeine Basisanforderungen</b>	
1	Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Angebote in einem Online-Shop bereitzustellen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2	Der Online-Shop wird als Warenkatalog mit hoher Zugriffsmöglichkeit im Internet webbasierend kostenlos für den Auftraggeber bereitgestellt.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3	Die Nutzung des Online-Shops muss mit allen gängigen Browsern möglich sein.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4	Der Zugriff zum Online-Shop muss unabhängig ohne die Installation von Software möglich sein.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5	Die Bediensprache des Online-Shops ist deutsch.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Im angebotenen Warenkatalog müssen mindestens folgenden Angaben zu allen Artikeln gemacht werden:	
6	• Artikelnummer	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7	• Bestellnummer	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
8	• Bezeichnung des Artikels	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
9	• Preis pro kleinster Abgabereinheit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
10	• eindeutige, produkttypische Darstellung und farbliche Abbildung in guter Auflösung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
11	• Beschreibung und ausführliche Produktinformationen in deutscher Sprache	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
12	• Kennzeichnung von Qualitätsmerkmalen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
13	• Datensicherheitsblätter	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Im Online-Shop muss die Auswahl zwischen den beiden nachfolgenden Warenkatalogen ermöglicht werden:	
14	• speziell für den Auftraggeber angepasster Warenkatalog, welcher ausschließlich, die in Anlage C2 geforderten Artikel der Rahmenvereinbarung (Rahmenvereinbarungssortiment) enthält	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
15	• Warenkatalog, welcher neben dem Rahmenvereinbarungssortiment auch zusätzliche vom Auftragnehmer angebotene Artikel enthält mit der Maßgabe, dass die	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

	Sperrung/ Unterdrückung einzelner Artikel bzw. bestimmter Warengruppen durch den Auftraggeber möglich ist (modifiziertes Gesamtsortiment)	
16	Die Aufnahme neuer (bspw. Innovationen) und/ oder kundenspezifischer Artikel (z.B. von Hygiene-, Arbeitsschutz-, Reinigungs- oder Marketingartikel) in das Rahmenvereinbarungssortiment muss jederzeit möglich sein (Ausdehnung des Lieferumfangs auf Artikel, die nicht als Einzelposition im Rahmenvereinbarungssortiments gemäß der Anlage C2 enthalten sind). In jedem Fall steht die Aufnahme neuer oder anderer Artikel unter dem Vorbehalt der abschließenden Einigung der Vertragsparteien über deren Preise.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
17	Im Fall eines Sortimentswechsels für Artikel des Rahmenvereinbarungssortiments außerhalb des Verantwortungsbereichs des Auftragnehmers erfolgt die Aufnahme eines Ersatzartikels gleichwertiger Art und Güte. In diesem Fall sind entsprechende Nachweise des Herstellers einzureichen und durch den Auftraggeber in Textform zu bestätigen. In jedem Fall steht die Aufnahme neuer oder anderer Artikel unter dem Vorbehalt der abschließenden Einigung der Vertragsparteien über deren Preise.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
18	Der Online-Shop muss von Montag bis Freitag in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr verfügbar sein.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
19	Insbesondere in der Hauptzeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr ist eine hohe Verfügbarkeit des Zugriffs auf den Online-Shop und eine angemessene Antwortzeit zu gewährleisten.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
20	Maßnahmen zur Pflege und Erweiterung des Online-Shops sind während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung unentgeltlich durch den Auftragnehmer vorzunehmen. Sämtliche für den Betrieb des Online-Shops erforderlichen Wartungen, Neuinstallationen und ähnliches sowie Änderungen oder Ergänzungen des Online-Shops, so nach einvernehmlichen Änderungen des Rahmenvereinbarungssortiments erfolgen kostenfrei durch den Auftragnehmer.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
21	Der Zugang zu dem für den Auftraggeber zugeschnittenen Online-Shop ist ausschließlich für Berechtigte und für vom Auftraggeber legitimierte Nutzer möglich.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
22	Für autorisierte Besteller muss der Zugriff auf unterschiedliche, im Online-Shop hinterlegte Kostenstellen inklusive Finanzierungsinformation und Lieferadressen ermöglicht sein, d.h. es gibt z.B.: mehrere Nutzer und Lieferadressen je Kostenstelle bzw. mehrere Lieferanschriften pro Besteller/Kostenstelle.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
23	Eine Zuordnung von Sachkonten zu allen angebotenen Artikeln gemäß Vorgabe des Auftraggebers muss möglich sein.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
24	Vor der Auslösung einer Bestellung durch einen vom Auftraggeber autorisierten Besteller muss ein Prüffeld mit einer Angabe, wie z. B.: „Hiermit bestätige ich, dass die Beschaffungsrichtlinien der Technischen Universität Chemnitz eingehalten werden (insbesondere bei der Bestellung von Artikeln, die nicht Bestandteil des Rahmenvereinbarungssortiments sind)“ aktiv (z. B. durch Setzen eines Hakens) vom Besteller bestätigt werden – unabhängig davon, ob es sich um einen Rahmenvertragsartikel handelt. (Der genaue Wortlaut der Angabe wird mit Zuschlagserteilung bekannt gegeben)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
25	Bei Nicht-Aktivierung dieses Prüffeldes darf die Bestellung nicht ausgelöst werden und der Besteller muss auf das Fehlen der Aktivierung des Prüffeldes hingewiesen werden.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
26	Die Einrichtung eines Kostenbudgets je Kostenstelle und Warengruppe muss möglich sein.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
27	Autorisierte Nutzer können den Lieferschein digital freigeben.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
28	Der Auftraggeber erhält für die Verwaltung der Kostenstellendatei sowie der Dateien mit den Listen der Bestellberechtigten und der Lieferadresse Administrationsrechte. (Für die Ersteinrichtung stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Daten elektronisch bereit.)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

29	Alle Änderungen in den zuvor genannten Dateien werden durch den Administrator des Auftraggebers in einem webbasierten Online-Administrationstool vorgenommen. D. h. Änderungen der Stammdaten (Besteller, Kostenstelle, Lieferadressen) sind nicht durch den Besteller, sondern nur durch den Administrator des Auftraggebers oder bei Bedarf durch den Auftragnehmer durchführbar.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
30	Es ist eine Schnittstelle bereitzustellen, die einen Datenabgleich der Bestellerstammdaten mit dem LDAP-basierten IDM-System des Auftraggebers ermöglicht.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Im webbasierten Online-Administrationstool müssen Auswertungen nach folgenden Kriterien möglich sein:	
31	• Gesamtumsatz	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
32	• Umsatz nach Kostenstellen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
33	• Umsatz nach Artikelgruppen und Artikelnummern	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
34	• Umsatz nach Finanzierungsquelle	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
35	• Zugriffshäufigkeit pro Kostenstelle	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
36	• Zugriffshäufigkeit pro Besteller	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
37	• Lieferadressen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
38	• Bestellern	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
39	• Lieferungen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Die Sicherheit des Online-Shops muss wie folgt gewährleistet werden:	
40	• Daten werden SSL-verschlüsselt übertragen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
41	• kein Gruppenzugang über Kostenstellen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
42	• eigener Nutzer-Zugang und persönliches, frei wählbares, verschlüsseltes Kennwort für jeden autorisierten Besteller	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
43	• Änderung des Kennwortes einfach durch den Benutzer möglich	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
44	• integrierte Bestellhistorie	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Über welchen Zeitraum erfolgt die Speicherung der Bestellhistorie im System?	
45	Gefordert: Mind. 18 Monate	Angebotener Zeitraum: .....
46	Ist die Datenübertragung zum Online-Shop zeitweilig nicht verschlüsselt, geht eventueller Missbrauch nicht zu Lasten des Auftraggebers. Die Beweisspflicht obliegt dem Auftragnehmer.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
47	Mit Beginn der Rahmenvereinbarung muss der Online-Shop in vollem Umfang nutzbar sein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>1.2</b>	<b>Ergänzende Anforderungen an den Online-Shop</b>	
	Folgende ergänzende Anforderungen müssen durch den Online-Shop gewährleistet werden:	
48	• schneller Seitenaufbau und verzögerungsarme Navigation	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
49	• Anwenderfreundlichkeit, Nutzung eines Warenkorbsystems	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
50	• Bereitstellung einer Bedienungsanleitung für den Online-Shop in Deutsch	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
51	• Detaillierte Darstellung eines Artikels durch die Nutzung einer Zoomfunktion	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
52	• Personalisierte Benutzeroberfläche: ständige Darstellung des Logos des Auftraggebers und bei Kundenwunsch weitere festgelegte Symbole im Online-Shop	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

53	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzung folgender Suchfunktionen muss möglich sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>Artikelsuche von A-Z,</li> <li>alphabetische Schlagwortsuche nach Standard-klassifizierung,</li> <li>Volltextsuche,</li> <li>Sortimentssuche,</li> <li>Markensuche,</li> <li>Zubehörsuche,</li> <li>umweltfreundliche, ökologische und nachhaltige Artikel,</li> <li>passende Tinten- bzw. Tonerausgabe für jeden Druckertyp,</li> <li>Rückwärtssuche für Tinte und Toner,</li> <li>Suche nach OEM-Nummern bei Tinten und Tonern</li> </ul> </li> </ul>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
54	<ul style="list-style-type: none"> <li>In beiden Warenkatalogen (gemäß Anforderung 14 und 15) müssen die Artikel der Rahmenvereinbarung gemäß Anlage C2 gekennzeichnet sein.</li> </ul>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
55	<ul style="list-style-type: none"> <li>Außerdem müssen in beiden Warenkatalogen (gemäß Anforderung 14 und 15) umweltfreundliche Produkte besonders gekennzeichnet sein ("Grüner Tipp", "Öko-Tipp" o.ä.). Dabei ist eine abgestufte Kennzeichnung in Anlehnung an die DIN ISO 14024 so vorzunehmen, dass Umweltzeichen des Typs I nach DIN ISO 14024 die beste/höchste Stufe (farbliche Abstufung ö. ä.) unter Angabe des zugrundeliegenden Umweltzeichens erhalten. In der weiteren Abstufung (farblich hervorgehoben o. ä.) können Produkte mit Selbstbewertung nach DIN ISO 14021 unter Angabe der umweltfreundlichen Produkteigenschaft folgen. Es ist jeweils die aktuelle Fassung der genannten DIN ISO Normen anzuwenden.</li> </ul>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
56	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die entsprechenden Umweltzeichen müssen auf einer allgemeinen Seite im Shop kurz beschrieben werden.</li> </ul>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
57	<ul style="list-style-type: none"> <li>Des Weiteren müssen die Artikel der Rahmenvereinbarung gemäß Anlage C2 immer zuerst aufgelistet werden. Dabei haben Rahmenvertragsartikel, die als umweltfreundlich gekennzeichnet sind (siehe Anforderung 55) die höchste Priorität und müssen vor allen anderen Artikeln in beiden Warenkatalogen (gemäß Anforderung 14 und 15) angezeigt werden.</li> </ul>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
58	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auftragsbestätigung per E-Mail muss möglich sein.</li> </ul>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
59	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachverfolgung des Bestellstatus mit mindestens 3 Stufen: „offen“, „bestellt“, „geliefert“ muss möglich sein.</li> </ul>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
60	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzung einer Merkzettel-funktion: Artikel, auf die später zurückgegriffen werden soll, können einfach per Maus-klick auf einem „Notizzettel“ vermerken, sodass keine erneute Suche bei zukünftigen Bestellungen mehr nötig ist.</li> </ul>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
61	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zwischenspeichern des Warenkorbes zur Fortsetzung angefangener Bestellungen muss möglich sein.</li> </ul>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
62	<ul style="list-style-type: none"> <li>Möglichkeit der Eingabe von Anlieferungsoptionen (Schreibtischbelieferung) in folgenden Zeitfenstern: 8:00-11:00 oder 13:00- 15:00 Uhr.</li> </ul>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
63	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzung einer Expertenbestellung: Artikelnummern und Menge können direkt im Warenkorb eingeben werden.</li> </ul>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
64	<ul style="list-style-type: none"> <li>Angabe inwieweit ein Artikel im Lagerbestand ist.</li> </ul>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
65	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kennzeichnung von Besorgerartikeln, die nicht am Lager sind</li> </ul>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
66	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kennzeichnung von Artikeln für Linkshänder.</li> </ul>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>1.3 Rechnungslegung</b>		
67	Die Software muss so konzipiert sein, dass eine elektronische Verarbeitung der Rechnungen möglich ist. Bei einer Bereitstellung als E-Rechnung ist ein ZUGFeRD-konformes Format vorzusehen. Alle Lieferscheine und Rechnungen werden dem Auftraggeber zentral als pdf-Dokumente per E-Mail zur Verfügung gestellt. Alle Rechnungslayouts, Dateibezeichnungen und die Angaben im Betreff der E-Mails sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
68	Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich am Monatsende als Sammelrechnung über alle Kostenstellen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
69	Für jede Sammelrechnung ist zusätzlich eine Buchungsdatei auf Basis der Schnittstelle MBS 11.0 der Hochschul-Verwaltungssoftware HISFSV-GX bereitzustellen. Diese enthält Daten zur Verteilung der Einzelbestellungen auf die jeweiligen Kostenstellen. Die Teilbeträge sind nach Bestellung, Auftragsnummer, Lieferscheinnummer	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

	und Sachkonto zusammenzufassen. (Eventuelle Systemänderung sind vorzusehen)	
70	Eine spätere Umstellung auf eine OCI-Schnittstelle für ERP-Systeme und elektronische Rechnungen ist kostenfrei möglich.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
71	Jeder Kostenstelle ist am Monatsende jeweils eine Information zur Sammelrechnung separat für jede Verteilungsbuchung per E-Mail zur Verfügung zu stellen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
72	Der Besteller muss die Möglichkeit haben, für projektbezogene Bestellungen eine Einzelrechnung je Sachkonto anzufordern und Angaben zum Projektkonto und zum Vorsteuerabzug zu hinterlegen. Außerdem muss der Online-Shop bei Kostenstellen mit hinterlegten Projektinformationen bzw. für Artikel mit festgelegten Sachkonten-/Preiskombinationen automatisch Einzelrechnungen je Lieferung/Sachkonto generieren.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
73	Bei einer Einzelrechnungslegung ist zusätzlich zur zentral bereitgestellten PDF-Rechnung jeder Kostenstelle eine eindeutig als „Rechnungskopie“ gekennzeichnete Kopie der Rechnung per E-Mail zur Verfügung zu stellen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
74	Bei Bedarf ist durch den Auftragnehmer die Überwachung der vom Auftraggeber zugewiesenen Budgets für die einzelnen Kostenstellen mit individuellem Zeitfenster (jahresübergreifend) vorzunehmen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>1.4</b>	<b>Preise</b>	
75	Der Einzelpreis pro Artikel des Rahmenvereinbarungssortiments ist im Online-Shop so auszuweisen, dass keine zusätzlichen Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung anfallen. (Eventuell zu berechnende Zuschläge sind genau aufzuführen.)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

## II. Technische und inhaltliche Anforderungen an die Logistik und den Service

Die Bestellung und Belieferung der Technischen Universität Chemnitz mit Büro-, EDV-Verbrauchsmaterial, Hautschutzmittel und Erste-Hilfe-Artikel erfolgt durch Einzelaufträge der jeweiligen Nutzer (ca. 406 Kostenstellen in verschiedenen Universitätsteilen) durch den zuvor beschriebenen vom Auftragnehmer bereitzustellenden Online-Shop.

Die Lieferbarkeit der angebotenen Artikel des Rahmenvereinbarungssortiments muss ab Vertragsbeginn in vollem Umfang gesichert sein.

Die gelieferten Artikel müssen identisch zu den Testartikeln sein (vgl. Anlage B, Punkt 13).

Die Lieferung muss **innerhalb von 3 Arbeitstagen** nach Auftragserteilung direkt **an den Schreibtisch** des jeweiligen Bestellers erfolgen. Die Auslieferung der bestellten Artikel (auch Toner) darf nicht durch einzelne Dienstleister/Vertriebsstellen erfolgen, sondern muss vom Auftragnehmer **selbst** organisiert werden. Sie muss im Zeitraum von **8.00 bis 11 Uhr oder von 13 bis 15.00 Uhr** stattfinden.

Die Belieferung erfolgt verpackungsfrei bzw. auf ein Mindestmaß an Verpackung reduziert.

Der **Tourenplan** ist so zu gestalten, dass die Belieferung pro Verwendungsstelle mindestens **zweimal wöchentlich** erfolgt.

Die Anlieferung der Artikel erfolgt an unterschiedliche Lieferstellen (Schreibtischbelieferung) der Technischen Universität Chemnitz innerhalb von Chemnitz. Eine zentrale Anlieferstelle steht nicht zur Verfügung. Aufzüge für den Transport der Artikel stehen nur teilweise zu Verfügung.

Die Zufahrt zu den Lieferstellen (Schreibtischbelieferung) ist aufgrund örtlicher, zum Teil beengter Gegebenheiten nur von Lieferfahrzeugen bis zu einer Größe eines **Kleintransporters** möglich. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge sind **einheitlich zu kennzeich-**

**nen.** Die jeweiligen **Fahrer müssen sich ausweisen** können. Die Fahrer müssen zudem vom Auftragnehmer eingewiesen und auf die Gegebenheiten innerhalb des Campus der Technischen Universität Chemnitz vorbereitet werden. Der Auftragnehmer achtet auf umweltfreundlichen Fahrzeugeinsatz und Tourenplanung sowie umweltschonende Fahrweise.

Zur Gewährleistung der persönlichen qualifizierten Betreuung sind eine **Shop-Hotline** und ein **E-Mail-Service** für **mindestens 8 Stunden von Montag bis Freitag** bereitzustellen. Dabei muss mindestens der Zeitraum von **8.00-15.00 Uhr** abgedeckt sein. Es ist **mindestens ein(e) feste(r) Ansprechpartner(in)** bereitzustellen.

Nehmen Sie im Rahmen eines umfassenden Logistik- und Servicekonzeptes auf einer gesonderten Anlage insbesondere zu den hervorgehobenen Punkten Stellung. Dabei sind zusätzlich die nachfolgenden Hinweise für die Bewertung der Logistik und des Services zu beachten:

- Anforderungen der nachfolgenden Tabelle sind **zwingend** zu erfüllen!
- Für die in der Preisübersicht (Anlage C2) angebotenen Artikel **müssen** die von Ihnen gemachten Eintragungen in der nachfolgenden Tabelle gelten!

<b>1.</b>	<b>Ergänzende Anforderungen an die Logistik und den Service</b>	
76	Der Bieter muss in seiner Organisation ein professionelles Qualitätsmanagement installiert haben (gem. DIN EN ISO 9001) - Entsprechende Nachweise sind dem Angebot beizufügen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
77	Die Artikel des Rahmenvereinbarungssortiments (gem. Anlage C2) sind vom Auftraggeber zu bevorraten.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
78	Jeder Lieferung ist ein 2-facher Lieferschein mit den Auftragsdaten beizufügen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
79	Eine regelmäßige Artikelinformation der Mitarbeiter/Innen der Abteilung Beschaffung des Auftraggebers muss erfolgen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
80	Für Artikel, die nicht Bestandteil des Rahmenvereinbarungssortiments sind, gelten die gleichen Konditionen und Bestimmungen (ausgenommen eventuell gewährter Rabatte) wie für das Rahmenvereinbarungssortiment.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
81	Eillieferungen innerhalb von maximal 24 Stunden (auch außerhalb des Tourenplans) sind möglich.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
82	Welche Zusatzkosten pro Auftrag entstehen dafür? ..... EUR	
83	Eine Warenannahme sowie eine Sicherstellung einer entsprechenden Vertretung kann nicht garantiert werden. Kann die Ware durch den Auftraggeber nicht ordnungsgemäß angenommen werden, so insbesondere bei Abwesenheit des verantwortlichen Bestellers des Auftraggebers, wird die Ware vom Auftragnehmer zurückgenommen. Es muss eine Zweitanlieferung erfolgen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
84	Welche Zusatzkosten pro Auftrag entstehen dafür? ..... EUR	
85	Eine Warenannahme sowie eine Sicherstellung einer entsprechenden Vertretung kann nicht garantiert werden. Kann die Ware durch den Auftraggeber nicht ordnungsgemäß angenommen werden, so insbesondere bei Abwesenheit des verantwortlichen Bestellers des Auftraggebers, wird die Ware vom Auftragnehmer zurückgenommen. Es muss eine Drittanlieferung erfolgen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
86	Welche Zusatzkosten pro Auftrag entstehen dafür? ..... EUR	
87	Sofortlieferung innerhalb von 4h (auch außerhalb des Tourenplans) sind möglich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
88	Welche Zusatzkosten pro Auftrag entstehen dafür? ..... EUR	

89	Es wird ein kostenfreies Rückgaberecht für mindestens 30 Tage nach Wareneingang für vom Auftraggeber falsch bestellte Artikel in Originalverpackung und –zustand entsprechend der Anlieferung gewährt.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
90	Innerhalb welches Zeitraumes gewähren Sie dieses Recht (gefordert: mindestens 30 Tage)? ..... Tage	
91	Es werden pro Jahr ca. 1.600 Aufträge ausgelöst, welche einen Mindestbetrag pro Auftrag von 10,00 EUR inkl. MwSt. nicht überschreiten (pro Jahr werden insgesamt ca. 6.700 Einzelaufträge ausgelöst.). Eine Lieferung dieser Mindermengen wird gewährleistet.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
92	Bitte geben Sie an in welcher Höhe dabei ein Mindermengenzuschlag pro Auftrag berechnet wird: ..... EUR	
93	Der Besteller hat die Möglichkeit die Anlieferung (Schreibtischbelieferung) zwischen folgenden Zeitfenstern frei zu wählen: 8:00-11:00 oder 13:00- 15:00 Uhr	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

### III. Anforderungen an spezielle Artikelgruppen

Die nachfolgend abgefragten Kriterien beinhalten spezielle Anforderungen an die Artikelgruppen Kopierpapier (inkl. Recycling-Papier) und an den Toner.

Für die in der Preisübersicht angebotenen Toner s. Anlage C2, Reiter „8-Tinte & Toner“ Position 725 – 778 ist zu beachten, dass ausschließlich Seriennummer geführte Originalprodukte des Herstellers angeboten werden dürfen, sofern der Hersteller in Spalte F in der Preisübersicht (Anlage C2) vorgegeben wird. In diesen Fällen sind keine "Refill-", "Reused-", "Rebuilt-" oder "Re-Pack-" Produkte bzw. Produkte von Zweitanbieter- oder Nachahmerprodukten zugelassen. Für Toner bei denen in der Spalte F der Preisübersicht (Anlage C2) ein Hersteller nicht explizit gefordert ist, ist folgendes zu beachten: diese Toner müssen die Anforderungen gemäß DIN 3387 erfüllen – entsprechende DIN-Zertifikat sind dem Angebot beizulegen. Dies bedeutet, dass die Tonermodule und die Verpackung eine Kennzeichnung enthalten müssen, die für den Anwender deutlich erkennbar macht, dass es sich um wiederaufbereitete Tonermodule handelt, und eine nachvollziehbare Zuordnung zwischen Tonermodul, Toner und Sicherheitsdatenblatt ermöglicht.

Für die in der Preisübersicht angebotenen Kopier- und Recycling-Papiere s. Anlage C2, Reiter „6-Papierprodukte“ Position 551-564 sind dem Angebot eine Bestätigung des Papierherstellers über die geforderten Qualitätswerte beizufügen.

#### Nachfolgende Hinweise sind für die Bewertung zu beachten:

- Anforderungen der nachfolgenden Tabelle sind **zwingend** zu erfüllen!
- Die in der Preisübersicht (Anlage C2) angebotenen Artikel **müssen** den von Ihnen gemachten Eintragungen in der nachfolgenden Tabelle entsprechen!

<b>1.</b>	<b>Anforderungen an das Kopier- und Recycling-Papier</b>	
	Die Kennzeichnung der Riesverpackung muss mindestens folgende Angaben enthalten:	
94	• Verwendungszweck	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
95	• Blattanzahl	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
96	• Farbe	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
97	• Format	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
98	• fächerbezogene Masse	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

99	Entspricht das angebotene Kopierpapier der Norm DIN 19309 bzw. EN 12281?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
100	Ist das angebotene Kopierpapier alterungsbeständig nach DIN ISO 9706 bzw. DIN 6738?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
101	Entspricht das angebotene Recycling-Papier der Norm DIN 19309 bzw. EN 12281?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
102	Ist das angebotene Recycling-Papier alterungsbeständig im Sinne nach DIN ISO 9706 bzw. DIN 6738?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
103	Tragen die Recycling-Papiere bzw. deren Verpackung das Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder ein vergleichbares Umweltzeichen? Entsprechende Nachweise sind dem Angebot beizufügen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
104	Bitte geben Sie das Umweltzeichen an: .....	

<b>2.</b>	<b>Anforderungen an den Toner</b>	
	Das Etikett und die Außenverpackung zur Kennzeichnung des Tonermoduls muss mindestens folgende Angaben enthalten:	
105	• Name des Herstellers/ Vertreibers oder Warenbezeichnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
106	• Typ/Modell des Tonermoduls	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
107	• Anwendungsbereich - Originalgerät und OEM-Nummer/Gruppennummer	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
108	• Ergiebigkeit	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
109	• Sicherheitsnachweise	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
110	Werden leere Materialien (Toner/ Tinten) zum Zweck der Wiederbefüllung gesammelt? Bitte auf einer gesonderten Anlage beschreiben, wie die Rücknahme erfolgt.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
111	Werden leere Materialien (Toner/ Tinten) zum Zweck der Entsorgung gesammelt? Bitte auf einer gesonderten Anlage beschreiben, wie die Rücknahme erfolgt.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

#### IV. Anforderungen zur Nachhaltigkeit

In einem Umweltkonzept muss der Bieter darlegen, welche Anstrengungen er in den Bereichen Klimaschutz, Energieeffizienz/ erneuerbare Energien, nachhaltige Mobilität, Abfallmanagement und Abfallvermeidung unternimmt und ob er Zertifizierungen/ Validierungen seiner Umweltaktivitäten (auch für Teilaspekte) vornimmt oder dies plant. Darüber hinaus ist in dem Umweltkonzept darzulegen, wie die Umsetzung der Kennzeichnung von umweltfreundlichen Produkten gemäß Anforderung Nr. 55 erfolgt. Das Umweltkonzept ist auf einer gesonderten Anlage mit dem Angebot einzureichen.

<b>1.</b>	<b>Ergänzende Anforderungen zur Nachhaltigkeit</b>	
112	Der Bieter muss in seiner Organisation ein Umweltmanagementsystem installiert haben (gem. DIN EN ISO 14001) - Entsprechende Nachweise sind dem Angebot beizufügen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Es erfolgt keine Vergabe in Losen.

(Ort, Datum)

Name, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift  
für Anlage C und Anlage C2 Preisübersicht

## Anlage D – Vergabe-Nr. 3.5-001/25

### Unbedenklichkeitsbescheinigung, Eigenerklärung (Insolvenz, Steuern, Sozialversicherung, Außenwirtschaft, Exportkontrolle) (zur Eignung)

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir den Verpflichtungen zur Zahlung von **Steuern und Abgaben** sowie von Sozialbeiträgen nachgekommen bin/sind.

Mein/Unser Betrieb ist Mitglied folgender Berufsgenossenschaften:

Bezeichnung	Mitgliedsnummer
_____	_____
Bezeichnung	Mitgliedsnummer
_____	_____

(Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.)

Ferner erklärt der Bewerber/ Bieter hiermit, dass

- über sein Vermögen nicht das **Insolvenzverfahren** oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- er sich nicht in **Liquidation** befindet,
- er nachweislich keine schwere Verfehlung begangen hat, die seine **Zuverlässigkeit** in Frage stellt,
- er im Vergabeverfahren nicht vorsätzlich **unzutreffende Erklärungen** in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir alle anwendbaren nationalen, europäischen, ausländischen und internationalen Vorschriften des **Außenwirtschaftsrechts** einschließlich Embargos und/oder andere Sanktionen, insbesondere auch Art. 5 k der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, beachten.

Ferner erklärt der Bewerber / Bieter hiermit, dass er nicht unter die vorbenannten Vorschriften fällt und die vorbenannten Vorschriften

- bei der Auswahl von Nachunternehmern,
- bei der Auswahl der zur Auftrags Erfüllung einzubringender Waren und
- bei dem Einsatz von Personal beachtet.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Name, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift)

## Anlage E – Vergabe-Nr. 3.5-001/25

### Erklärung

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer wie folgt:

- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist,
- Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B), bei der Weitergabe von Lieferleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
- den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Name, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift)

## Anlage F – Vergabe-Nr. 3.5-001/25

### Eigenerklärung, Verpflichtungs- und Freistellungsvereinbarung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) und zur Einhaltung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)

Die Eröffnung des Geltungsbereiches des MiLoG, des AEntG und des AÜG vorausgesetzt, erklärt der Auftragnehmer folgendes:

1. Der Auftragnehmer bestätigt,
  - dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 MiLoG bzw. § 21 AEntG nicht vorliegen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
  - den jeweils gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG bzw. den aufgrund von Rechtsverordnungen gem. §§ 7, 7a AEntG vorgegebenen Lohn seinen Arbeitnehmern mindestens zu zahlen,
  - sämtliche von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber eingesetzte Nachunternehmer oder vom Auftragnehmer oder Nachunternehmer beauftragte Verleiher vertraglich zu verpflichten,
    - ihren Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn nach § 1 MiLoG, nach § 3a AÜG bzw. nach §§ 7, 7a AEntG vorgegebenen Lohn zu zahlen und
    - dem Auftraggeber die genannten Informationen und Nachweise auf Anforderung zu erteilen und
  - den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht bei Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von Arbeitnehmern im Rahmen der Vertragsbeziehung eingesetzter Nachunternehmer nach § 13 MiLoG, § 14 AEntG bzw. nach § 10 AÜG freizustellen.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt,
  - hierzu jederzeit aktuelle Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten) vom Auftragnehmer und den von diesem im Rahmen der Vertragsbeziehungen eingesetzten Nachunternehmern zu verlangen,
  - im Fall der Nichtvorlage dieser Nachweise, fällige Zahlungen an den Auftragnehmer einzubehalten, bis dieser die Pflicht erfüllt hat,
  - den Vertrag fristlos zu kündigen,
    - sollte der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns verstoßen,
    - sollte der Auftragnehmer schuldhaft der Pflicht zur Beibringung von Unterlagen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommen,
  - im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen,
  - gegenüber fälligen Ansprüchen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der er aufgrund von hinreichenden Tatsachen davon ausgehen muss, für die Nichtzahlung des Mindestlohns bzw. des aufgrund von Rechtsverordnungen vorgegebenen Lohnes durch den Auftragnehmer an seine Arbeitnehmer oder Nachunternehmer an ihre Arbeitnehmer von diesen in Anspruch genommen zu werden,
  - für den Fall des Verstoßes der Nachunternehmer des Auftragnehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns bzw. des aufgrund von Rechtsverordnungen vorgegebenen Lohnes oder zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen, sofern dieser nicht selbst die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem/den Nachunternehmer(n) bewirkt. Der Auftraggeber kann zudem die oben bezeichneten Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen/unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.

---

(Ort, Datum)

---

(Name, Stempel, rechtsverbindliche Unterschrift)

**ENTWURF - Rahmenvereinbarung für die Lieferung von Büro-, EDV-  
Verbrauchsmaterial, Hautschutzmittel und Erste-Hilfe-Artikel (inkl.  
Online-Shop)  
Nr. XXX**

zwischen der

**Technischen Universität Chemnitz  
vertreten durch den Rektor  
Straße der Nationen 62  
09111 Chemnitz**

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

der Firma

**Firma  
vertreten durch  
Straße Hausnummer  
Postleitzahl Ort**

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

# Anlage G – Vergabe-Nr. 3.5-001/25

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber mit Büro-, EDV-Verbrauchsmaterialien, Hautschutzmittel und Erste-Hilfe-Artikel entsprechend beiliegender Anlage – Preisübersicht zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen zu beliefern. Die Auftragserteilung (Einzelaufträge) erfolgt über einen Online-Shop, welcher als Warenkatalog mit hoher Zugriffsmöglichkeit im Internet webbasierend kostenlos vom Auftragnehmer für den Auftraggeber bereitzustellen ist.
- (2) Art und Umfang der Leistungen bestimmen sich durch die Bedingungen des Vergabeverfahrens Nr. 3.5-001/25 und das durch den Auftragnehmer erbrachte Angebot vom ..... im Rahmen des Vergabeverfahrens Nr. 3.5-001/25. Ergänzend sind die Anforderungen aus den Vergabeunterlagen Nr. 3.5-001/25 inklusive aller Anlagen, deren Beantwortung durch den Auftragnehmer, dessen Angebot sowie die Anlage – Preisübersicht ebenfalls Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.
- (3) Der Online-Shop ist vom Auftragnehmer nach den Vorgaben des Auftraggebers sowie gemäß den Anforderungen aus den Vergabeunterlagen Nr.: 3.5-001/25 einzurichten und während der Vertragsdauer zu betreiben.
- (4) Die Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung gelten für alle Einzelaufträge, insbesondere die Auftragserteilung, -abwicklung und -abrechnung, welche dem Auftragnehmer durch die Kostenstellenverantwortlichen oder anderen Bediensteten, die mit der Auftragsabwicklung beauftragt wurden, erteilt werden.

## § 2 Bestellung und Lieferung

- (1) Der Auftragnehmer stellt für den Auftraggeber den Online-Shop entsprechend der beiliegenden Anlage – Preisübersicht und den Anforderungen der Vergabeunterlagen des Vergabeverfahrens 3.5-001/25 kostenfrei für die Nutzung im Internet bereit. Die erforderlichen Daten wie Passwort, Kostenstellennummern, Bezeichnung der Kostenstellen, Leistungs- und Erfüllungsorte sowie E-Mail-Adressen werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber bereitgestellt. Die Lieferbarkeit der angebotenen Artikel des Rahmenvereinbarungssortiments muss ab Vertragsbeginn in vollem Umfang gesichert sein.
- (2) Der Zugang zu dem für den Auftraggeber zugeschnittenen Online-Shop ist ausschließlich für Berechtigte und für vom Auftraggeber legitimierte Nutzer möglich. Der Online-Shop muss von Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr verfügbar sein. Insbesondere in der Hauptzeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr ist eine hohe Verfügbarkeit des Zugriffs auf den Online-Shop und eine angemessene Antwortzeit zu gewährleisten.
- (3) Maßnahmen zur Pflege und Erweiterung des Online-Shops sind während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung unentgeltlich durch den Auftragnehmer vorzunehmen. Sämtliche für den Betrieb des Online-Shops erforderlichen Wartungen, Neuinstallationen und ähnliches sowie Änderungen oder Ergänzungen des Online-Shops, so nach einvernehmlichen Änderungen des Rahmenvereinbarungssortiments entsprechend § 6, erfolgen kostenfrei durch den Auftragnehmer.
- (4) Die Belieferung erfolgt verpackungsfrei bzw. auf ein Mindestmaß an Verpackung reduziert innerhalb von drei Arbeitstagen (ausgenommen Eillieferungen innerhalb von 24 Stunden und Sofortlieferungen innerhalb von 4h) nach Auftragserteilung direkt an

## Anlage G – Vergabe-Nr. 3.5-001/25

den Leistungs- und Erfüllungsort (Schreibtisch des jeweiligen Bestellers). Die Auslieferung der bestellten Artikel (auch Toner) darf nicht durch einzelne Dienstleister/Vertriebsstellen erfolgen, sondern muss vom Auftragnehmer selbst organisiert werden. Sie muss im Zeitraum von 8.00 – 11.00 oder 13.00 – 15.00 Uhr stattfinden. Der Tourenplan ist so zu gestalten, dass die Belieferung pro Verwendungsstelle mindestens zweimal wöchentlich erfolgt. Die Tourenpläne werden durch beide Vertragspartner festgelegt.

- (5) Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge sind einheitlich zu kennzeichnen. Die jeweiligen Fahrer müssen sich ausweisen können. Die Fahrer müssen zudem vom Auftragnehmer eingewiesen und auf die Gegebenheiten innerhalb des Campus der Technischen Universität Chemnitz vorbereitet werden. Der Auftragnehmer achtet auf umweltfreundlichen Fahrzeugeinsatz und Tourenplanung sowie umweltschonende Fahrweise.
- (6) Folgende Pauschalzuschläge pro Einzelauftrag gelten:

bei Bestellwert von unter 10,00 EUR  
(Mindermengenzuschlag): ..... EUR

bei Eillieferungen innerhalb von 24 Stunden  
(auch außerhalb des Tourenplanes): ..... EUR

bei Sofortlieferungen innerhalb von 4h  
(auch außerhalb des Tourenplanes): ..... EUR

- (7) Eine Warenannahme sowie eine Sicherstellung einer entsprechenden Vertretung kann nicht garantiert werden. Kann die Ware durch den Auftraggeber nicht ordnungsgemäß angenommen werden, so insbesondere bei Abwesenheit des verantwortlichen Bestellers des Auftraggebers, wird die Ware vom Auftragnehmer zurückgenommen. Die Auslieferung erfolgt zum nächstmöglichen Termin. Für eine Zweit- und ggf. auch Drittanlieferung gelten folgende Zusatzkosten pro Einzelauftrag:

Zweitlieferung..... EUR

Drittanlieferung..... EUR

- (8) Jeder Lieferung ist ein 2-facher Lieferschein mit den Auftragsdaten beizufügen.
- (9) Für Artikel, die nicht Bestandteil des Rahmenvereinbarungssortiments (gem. Anlage – Preisübersicht) sind, gelten die gleichen Konditionen und Bestimmungen (ausgenommen eventuell gewährter Rabatte), wie für das Rahmenvereinbarungssortiment.

### § 3 Preise

- (1) Die in der Anlage – Preisübersicht eingesetzten Preise sind Festpreise und beziehen sich auf die angebotenen Artikel der jeweiligen Positionen einschließlich Lieferung, Verpackung frei Leistungs- und Erfüllungsort („Schreibtischbelieferung“) und Transport. Eingeschlossen sind hier alle Kosten für Nebenleistungen, etwaige Auslösungs-, Fahrt-, Zehr- und Wegegelder, Lohnzulagen, Über- und Sonntagsstunden,

## **Anlage G – Vergabe-Nr. 3.5-001/25**

welche aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, geleistet werden müssen.

- (2) Nachforderungen des Auftragnehmers wegen gestiegener Kosten innerhalb des ersten Jahres der Wirksamkeit dieser Vereinbarung sind ausgeschlossen. Eine Preiserhöhung kann nach Ablauf des ersten Jahres aufgrund geänderter Herstellerpreislisten beantragt werden, wenn die Preise am Markt eine relevante Erhöhung (mehr als 10 %) zur Preisbasis zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns erfahren haben. Der Auftragnehmer hat darüber schlüssige Nachweise vorzulegen. Der Antrag auf Preiserhöhungen ist dem Auftraggeber rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor der Geltendmachung, zu stellen. In der Folge verhandeln Auftragnehmer und Auftraggeber über eine optionale Preisanpassung. Preissenkungen sind dem Auftraggeber, auch innerhalb des ersten Vertragsjahres, bei entsprechender Marktentwicklung unverzüglich zu gewähren.
- (3) Die Preisänderungen treten erst nach Zustimmung des Auftraggebers in Textform (per E-Mail) in Kraft und werden Bestandteil der Rahmenvereinbarung.

### **§ 4 Abnahmemenge**

- (1) Die Abnahme erfolgt je nach Bedarf über das gesamte Jahr verteilt durch kostenstellenbasierte Einzelbestellungen.
- (2) Die in Anlage – Preisübersicht angegebenen Umsatzzahlen der Artikel sind geschätzte Mengen und können über- oder unterschritten werden, ohne dass dem Auftraggeber Nachteile entstehen. Eine Verpflichtung zur Abnahme einer bestimmten Menge von Büro-, EDV-Verbrauchsmaterialien, Hautschutzmittel und Erste-Hilfe-Artikel sowie zum Kauf ausschließlich beim Auftragnehmer besteht nicht.

### **§ 5 Mängel und Falschlieferungen**

- (1) Eine kostenfreie Rücknahme falsch bestellter Artikel erfolgt innerhalb von ..... Tagen nach Wareneingang. Die Rücknahme erfolgt nur in Originalverpackung und -zustand entsprechend der Anlieferung.
- (2) Zeigen sich nach Lieferung Mängel an der gelieferten Ware, so wird vermutet, dass die Ware bereits bei Lieferung mangelhaft war. Es obliegt dem Auftragnehmer, nachzuweisen, dass er die Mängel nicht zu vertreten hat. Die Rücknahme/der Austausch mangelhafter Artikel erfolgt kostenlos. Bei Nichterkennbarkeit des Mangels ist dieser unverzüglich nach Entdeckung anzumelden.
- (3) Bei Falschlieferungen des Auftragnehmers erfolgt der Umtausch kostenlos ohne Berechnung innerhalb von 24 Stunden bzw. nach Vereinbarung.

### **§ 6 Änderungen im Sortiment**

- (1) Die Aufnahme alternativer oder zusätzlicher Artikel zum Warenkatalog der Rahmenvereinbarung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers möglich.
- (2) Die Aufnahme neuer (bspw. Innovationen) und/oder kundenspezifischer Artikel (z.B. von Hygiene-, Arbeitsschutz-, Reinigungs- oder Marketingartikel) in die Rahmenvereinbarung muss jederzeit möglich sein (Ausdehnung des Lieferumfangs)

## **Anlage G – Vergabe-Nr. 3.5-001/25**

auf Artikel, die nicht als Einzelposition im Rahmenvereinbarungssortiments gemäß der Anlage – Preisübersicht enthalten sind).

- (3) Im Fall eines Sortimentswechsels für Artikel des Rahmenvereinbarungssortiments außerhalb des Verantwortungsbereichs des Auftragnehmers erfolgt die Aufnahme eines Ersatzartikels gleichwertiger Art und Güte. In diesem Fall sind entsprechende Nachweise des Herstellers einzureichen und durch den Auftraggeber in Textform zu bestätigen.
- (4) In jedem Fall steht die Aufnahme neuer oder anderer Artikel im Sinne von § 6 unter dem Vorbehalt der abschließenden Einigung der Vertragsparteien über deren Preise nach § 3.

### **§ 7 Lieferkettensorgfaltspflicht**

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die im Warenkatalog aufgenommenen Hersteller bzw. Lieferanten, soweit vom Anwendungsbereich betroffen, die Vorschriften des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes bzw. inhaltlich entsprechende oder ersetzende europäische Vorschriften einhalten. Bei Nichteinhaltung kann der Auftraggeber Wechsel des Herstellers bzw. Lieferanten verlangen, den Einzelbestellungen oder den Vertrag als Ganzes außerordentlich kündigen und Schadensersatzansprüche geltend machen.

### **§ 8 Höhere Gewalt**

- (1) In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Höhere Gewalt ist jedes betriebsfremde, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführte Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von der Vertragspartei in Kauf zu nehmen ist. Beispiele höherer Gewalt sind Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretende Pandemien oder Epidemien sowie nicht verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten des Auftragnehmers gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gem. S. 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.
- (2) Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
- (3) Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht erfolgten Leistungen erbracht werden sollen oder der Auftraggeber vom Einzelauftrag zurücktritt. Das Recht jeder Vertragspartei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt (6 Wochen) den Vertrag oder Einzelaufträge aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

## Anlage G – Vergabe-Nr. 3.5-001/25

### § 9 Administration, Rechnung, Zahlungsfrist und Skonto

- (1) Der Auftraggeber erhält für die Verwaltung der Kostenstellendatei sowie der Dateien mit den Listen der Bestellberechtigten und der Lieferadresse Administrationsrechte.
- (2) Alle Änderungen in den in Abs. 1 genannten Dateien werden durch den Administrator des Auftraggebers in einem webbasierten Online-Administrationstool vorgenommen. D. h. Änderungen der Stammdaten (Besteller, Kostenstelle, Lieferadressen) sind nicht durch den Besteller, sondern nur durch den Administrator des Auftraggebers oder bei Bedarf durch den Auftragnehmer durchführbar. Das Administrationstool ist gemäß den Vergabeunterlagen 3.5-001/25 einzurichten und muss entsprechende Auswertungen zulassen.
- (3) Es ist eine Schnittstelle bereitzustellen, die einen Datenabgleich der Bestellerstammdaten mit dem LDAP-basierten IDM-System des Auftraggebers ermöglicht.
- (4) Durch den Auftragnehmer wird bei Bedarf ebenfalls kostenlos die Budgetierung der Kostenstellen für individuelle Zeiträume (jahresübergreifend) nach Zuarbeit des Auftraggebers überwacht.
- (5) Die Software muss so konzipiert sein, dass eine elektronische Verarbeitung der Rechnungen möglich ist. Bei einer Bereitstellung als E-Rechnung ist ein ZUGFeRD-konformes Format vorzusehen. Alle Lieferscheine und Rechnungen werden dem Auftraggeber zentral als pdf-Dokumente per E-Mail zur Verfügung gestellt. Alle Rechnungslayouts, Dateizeichnungen und die Angaben im Betreff der E-Mails sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Eine spätere Umstellung auf eine OCI-Schnittstelle für ERP-Systeme und elektronische Rechnungen ist kostenfrei möglich.
- (6) Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich am Monatsende als Sammelrechnung über alle Kostenstellen. Für jede Sammelrechnung ist zusätzlich eine Buchungsdatei auf Basis der Schnittstelle MBS 11.0 der Hochschul-Verwaltungssoftware HISFSV-GX bereitzustellen. Diese enthält Daten zur Verteilung der Einzelbestellungen auf die jeweiligen Kostenstellen. Die Teilbeträge sind nach Bestellung, Auftragsnummer, Lieferscheinnummer und Sachkonto zusammenzufassen. (Eventuelle Systemänderung sind vorzusehen). Jeder Kostenstelle ist am Monatsende jeweils eine Information zur Sammelrechnung separat für jede Verteilungsbuchung per E-Mail zur Verfügung zu stellen.
- (7) Der Besteller muss die Möglichkeit haben, für projektbezogene Bestellungen eine Einzelrechnung je Sachkonto anzufordern und Angaben zum Projektkonto und zum Vorsteuerabzug zu hinterlegen. Außerdem muss der Online-Shop bei Kostenstellen mit hinterlegten Projektinformationen bzw. für Artikel mit festgelegten Sachkonten-/Preiskombinationen automatisch Einzelrechnungen je Lieferung/Sachkonto generieren. Bei einer Einzelrechnungslegung ist zusätzlich zur zentral bereitgestellten pdf-Rechnung jeder Kostenstelle eine eindeutig als „Rechnungskopie“ gekennzeichnete Kopie der Rechnung per E-Mail zur Verfügung zu stellen.
- (8) Die Bezahlung von Rechnungen erfolgt grundsätzlich erst nach Erfüllung des ordnungsgemäßen Leistungs- und Lieferumfangs. Dem Auftraggeber wird eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Eingang einer prüffähigen Rechnung eingeräumt. Von den in Rechnung gestellten Preisen werden ..... Skonto abgezogen, wenn die

## Anlage G – Vergabe-Nr. 3.5-001/25

Zahlung innerhalb von 14 Tagen geleistet wird. Bei einer monatlichen Sammelrechnung beginnt die Skontofrist mit der Vorlage der Rechnung.

- (9) Im Fall von Änderungen der genannten technischen Voraussetzungen, einschließlich der zur Vertragsdurchführung relevanten Systeme oder Schnittstellen wird der Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um diesen Vertrag in seinem Verantwortungsbereich möglichst störungsfrei zu erfüllen.

### **§ 10 Vertraulichkeitsvereinbarung, Datenschutz und Informationssicherheit, Beauftragung Dritter/Subunternehmer**

- (1) Die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erfolgt ausdrücklich nicht, da nicht vordergründig und schwerpunktmäßig auf die Datenverarbeitung im Auftrag bezogen, im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses im Sinne von Art. 28 DSGVO, sondern im Rahmen einer eigenständigen, alleinigen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit des Auftragnehmers im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO.
- (2) Personenbezogener Daten, beispielsweise dienstliche Personen- oder Vertragsstammdaten, Kommunikationsdaten von Beschäftigten, Lieferanten des Auftraggebers, und sonstige vertrauliche Informationen und Daten dürfen durch den Auftragnehmer nur verarbeitet werden, sofern und soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist (Zweckbindung, Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO). Eine Weiterverarbeitung in einer mit diesem Zweck nicht zu vereinbarenden Weise ist unzulässig. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen und Zustimmung des Auftraggebers nicht erstellt. Davon unberührt bleiben technisch erforderliche, temporäre Vervielfältigungen und Sicherungskopien, die notwendig sind, um eine ordnungsgemäße und datenschutzkonforme Datenverarbeitung zu gewährleisten, ebenso wie solche Datenbestände, die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen. Darüberhinausgehend ist es dem Auftragnehmer untersagt, die personenbezogenen Daten bekanntzugeben, zu verkaufen, zu vermieten oder anderweitig durch Dritte beziehungsweise in anderer Art und Weise kommerziell oder nicht kommerziell zu verwenden.
- (3) Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die für die Leistungserbringung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des deutschen Datenschutz- und Strafrechtes, bekannt sind. Darüberhinausgehend verpflichtet er sich, einschlägige Hinweise der Datenschutzaufsichtsbehörden – insbesondere des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, der Datenschutzkonferenz sowie der Artikel-29-Datenschutzgruppe/des Europäischen Datenschutzausschusses – zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten fortlaufend zu beobachten und umzusetzen.
- (4) Die vertraglich vereinbarte Leistung wird ausschließlich in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers beziehungsweise seiner Subunternehmer erbracht, welche sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- (5) Beide Vertragspartner sowie das von ihnen beschäftigte Personal, welches mit der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Leistungserbringung betreut ist, sind dazu verpflichtet, alle im Rahmen der Leistungserbringung erworbenen Kenntnisse und Informationen über den jeweils anderen (u.a. zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) und Informationssicherheitsmaßnahmen)

## Anlage G – Vergabe-Nr. 3.5-001/25

sowie die bei der auftragsgemäßen Verarbeitung zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht allgemein zugänglich sind oder der jeweils andere schriftlich auf die Vertraulichkeit verzichtet hat. Im Zweifel ist vor einer schriftlichen Stellungnahme des jeweils anderen von einer Vertraulichkeit der Informationen etc. auszugehen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er nachweisbar die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit/Vertraulichkeit verpflichtet oder sie bereits einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Datengeheimnis). Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ihm unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten des Auftraggebers haben, diese nur auf seine Anweisung verarbeiten und nicht an Dritte weitergeben oder sonst nutzen, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

- (6) Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer nur mit im Voraus erteilter schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers im jeweiligen Einzelfall gestattet. Die vorherige Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers in schriftlicher Form mindestens einen Monat vor Einsatz des Subunternehmers mitteilt. Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den datenschutz- und geheimhaltungsrechtlichen Anforderungen erfolgt. Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO sind alle natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen, die im Schwerpunkt personenbezogene Daten des Auftraggebers im Auftrag des Auftragnehmers verarbeiten und im direkten Zusammenhang mit der Erbringung der Hauptleistung stehen. Die Unterbeauftragung mit fachlichen Dienstleistungen anderer Art (Nebenleistungen), bei denen die Datenverarbeitung nicht vertragswesentlicher (Kern-)Bestandteil ist und damit im Vordergrund steht, stellt keine Auftragsverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne dar. Derartige Nebenleistungen sind beispielsweise einzelfallabhängig Transport, Beförderung, Bewachung und Reinigung, nicht dagegen Datenträgerentsorgung oder die Auslagerung der E-Mail-Verwaltung oder sonstiger Webseitendienste. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Informationssicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen vor allem zur Zweckbindung und zur Vertraulichkeit sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (7) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Auftragnehmer geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die konkrete Leistungserbringung gemäß Art. 32 DSGVO, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, d.h. insbesondere die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer

## Anlage G – Vergabe-Nr. 3.5-001/25

sicherzustellen, die Verfügbarkeit der Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherstellen zu können sowie mittels eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten. Im Zuge dessen hat der Auftragnehmer unter anderem auch zu gewährleisten, dass Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung geschützt sind.

- (8) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Leistungserbringung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Abschnitt festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen. Er erklärt sich damit einverstanden und ermöglicht beziehungsweise trägt dazu bei, dass der Auftraggeber berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Informationssicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen in diesem Abschnitt im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort. Der Auftragnehmer unterwirft sich insbesondere ausdrücklich der Kontrolle der gemäß Art. 51 DSGVO für den Auftraggeber zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.
- (9) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format alle Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die vorliegenden Vereinbarungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem – aber nicht ausschließlich – auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftragnehmers nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO.
- (10) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollen oder sonstige Maßnahmen der Aufsichts- oder von Ermittlungsbehörden oder sonstiger Dritter zu informieren, soweit diese im Zusammenhang mit der vorliegenden Leistungserbringung und Datenverarbeitung stehen. Davon betroffen sind unter anderem auch Ermittlungen beim Auftragnehmer durch zuständige Behörden im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren.
- (11) Nach Abschluss der Leistungserbringung oder nach vorheriger Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, einschließlich Kopien der Daten sowie Backups, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftraggebers zurückzugeben und/oder datenschutzgerecht, das heißt insbesondere vollständig und unwiderruflich, zu löschen beziehungsweise zu vernichten/vernichten zu lassen. Die Löschung beziehungsweise Vernichtung ist mit Angabe von Ort, Zeit, Art der Durchführung und durchführender Person schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu protokollieren und dem Auftraggeber mit Datumsangabe zu bestätigen.

## Anlage G – Vergabe-Nr. 3.5-001/25

Das Protokoll ist auf Verlangen des Auftraggebers an diesen herauszugeben. Steht eine rechtliche Verpflichtung aus dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Speicherung der personenbezogenen Daten der Pflicht auf Vernichtung oder Löschung der Daten entgegen, wird die Verarbeitung der betreffenden Daten durch den Auftragnehmer eingeschränkt (Art. 18 DSGVO) und diese datenschutzkonform und unentgeltlich aufbewahrt.

### § 11 Einweisung

Der Auftragnehmer führt zur Handhabung der Software kostenfrei bis zu zwei ausführliche Einweisungen beim Auftraggeber durch.

### § 12 Ansprechpartner und Kontaktpersonen

(1) Zur Gewährleistung der persönlichen qualifizierten Betreuung sind eine Shop-Hotline und ein E-Mail-Service für mindestens 8 Stunden von Montag bis Freitag vom Auftragnehmer bereitzustellen. Dabei muss mindestens der Zeitraum von 8.00-15.00 Uhr abgedeckt sein. Es ist mindestens ein(e) feste(r) Ansprechpartner(in) bereitzustellen.

(2) Kontaktpersonen innerhalb der Vertragslaufzeit:

Auftraggeber:	Name:	_____
	Telefonnr.:	_____
	E-Mail:	_____
Auftragnehmer	Name:	_____
	Telefonnr.:	_____
	E-Mail:	_____

### § 13 Statistik

Der Auftragnehmer liefert auf Aufforderung des Auftraggebers einmal pro Jahr kostenlos Verbrauchs- und Umsatzstatistiken.

### § 14 Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einfuhrbestimmungen der Liefergegenstände, soweit diese nach ihrer Art oder ihrem Verwendungszweck dieser Genehmigungspflicht unterliegen, zu beachten. Etwaige Ausführungsgenehmigungspflichten hat der Auftragnehmer gleichfalls zu beachten. Die mit "AG" gekennzeichneten Produkte, die der deutschen und die mit "EC" der US-Ausführungsgenehmigungspflicht unterliegenden Bedingungen werden beachtet.

### § 15 Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes

(1) Der Auftragnehmer bestätigt, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 MiLoG und § 21 AEntG nicht vorliegen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber darüber informieren, wenn im Laufe des Vertragsverhältnisses die Voraussetzungen von § 19 MiLoG oder § 21 AEntG eintreten.

## Anlage G – Vergabe-Nr. 3.5-001/25

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen der Erfüllung des Leistungsvertrags zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (Mindestlohngesetz - MiLoG) sowie des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung zu entlohnen und zu beschäftigen. Der Auftragnehmer zahlt seinen Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohnes bzw. des branchenspezifischen Mindestlohnes entsprechend Arbeitnehmer-Entsendegesetz.
- (3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Rahmen des Leistungsvertrags von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit § 13 MiLoG bzw. § 14 AEntG frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die dem Auftraggeber wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für eine erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung.
- (4) Der Auftragnehmer weist die Zahlung des Mindestlohnes sowie die Dokumentation gem. § 17 Abs. 1 MiLoG regelmäßig monatsweise gegenüber dem Auftraggeber nach, sofern von diesem verlangt. Hierbei wird der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers eine anonymisierte Personaleinsatzliste zur Verfügung stellen, aus der sich die eingesetzten Arbeitnehmer, die von diesen geleisteten Stunden und der jeweils gezahlte Arbeitslohn ergeben. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ferner eine entsprechende Aufstellung über eingesetztes weiteres Personal (freie Mitarbeiter, Auszubildende, Praktikanten, etc.) zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Unterlagen vertraulich zu behandeln und Dritten keine Einsicht zu gewähren.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass sich von ihm beauftragte Nachunternehmer sowie Verleiher gleichfalls vertraglich dazu verpflichten, das MiLoG, das AEntG und gegebenenfalls das AÜG einzuhalten und fristgerecht und regelmäßig den jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen sowie diese Verpflichtung ihrerseits bei Einsatz weiterer Subunternehmer oder Verleiher vertraglich zu vereinbaren. In gleicher Weise müssen Subunternehmer verpflichtet werden, gem. oben unter Abs. 3 geregelten Verpflichtung Nachweise vorzulegen.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig, spätestens 5 Tage vor Beauftragung, über den Namen und die Anschrift der Person bzw. der Firma des Nachunternehmers bzw. des Verleihers schriftlich zu informieren. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einen Nachunternehmer oder Verleiher zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu beauftragen. Der Auftraggeber darf die Erteilung seiner Zustimmung nur bei Vorliegen berechtigter Gründe verweigern.
- (7) Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelungen verpflichtet.
- (8) Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Verstößen gegen vorstehende Absätze fällige Zahlungen zurückzubehalten. Bei schuldhaften Verstößen gegen die Verpflichtung zur

## **Anlage G – Vergabe-Nr. 3.5-001/25**

Zahlung des gesetzlichen bzw. branchenspezifischen Mindestlohnes ist der Auftraggeber berechtigt, außerordentlich zu kündigen sowie die sofortige Ablösung eines Nachunternehmers oder den sofortigen Abzug von Leiharbeitskräften zu verlangen, soweit der Nachunternehmer im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen gegen ausländer-, arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Vorschriften oder das Mindestlohn- bzw. Arbeitnehmerentsendegesetz verstößt. Dem Auftragnehmer stehen in diesem Fall keine Ansprüche auf Schadensersatz, Verdienstausschluss oder sonstige Zahlungen gegen den Auftraggeber zu. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.

### **§ 16 Compliance und Antikorruption**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits-, sozialrechtliche und umweltrechtlichen Vorschriften.
- (2) Bei einem Verstoß gegen vorstehenden Absatz (1) kann dieser Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden. Der Auftraggeber ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, (i) wenn sich der Auftragnehmer im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder (ii) wenn der Auftragnehmer nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB.

### **§ 17 In Kraft treten, Laufzeit, Kündigung der Rahmenvereinbarung**

- (1) Die Rahmenvereinbarung hat eine Laufzeit vom 01.07.2025 bis zum 30.06.2027 und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die maximale Laufzeit beträgt, ohne dass es insoweit einer ausdrücklichen Kündigung bedarf, 48 Monate.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner schuldhaft gegen ihm obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn diese zwecklos oder dem zur Kündigung berechtigten Vertragspartner nicht zumutbar ist.

# Anlage G – Vergabe-Nr. 3.5-001/25

## § 18 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Soweit in dieser Vereinbarung und den Vergabeunterlagen nicht abweichend geregelt, gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für das Schrifterfordernis selbst.
- (4) Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers. Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftraggebers vereinbart.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke in der Vereinbarung.

Auftraggeber

Chemnitz, .2025

Technische Universität Chemnitz  
Für den Rektor  
Der Kanzler  
Im Auftrag

Auftragnehmer

Ort, .2025

Firma

Anlagen

Anlage – Preisübersicht

## Anlage H – Vergabe-Nr. 3.5-001/25

### Liste aller einzureichenden Unterlagen bzw. Nachweise

- rechtsverbindlich unterschriebene Allgemeinen Auftragsbedingungen der Technischen Universität Chemnitz (Anlage A)
- rechtsverbindlich unterschriebene Besondere Vertragsbedingungen der Technischen Universität Chemnitz (Anlage B)
- ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Leistungsbeschreibung (Anlage C)
- ausgefüllte Preisübersicht (Anlage C2)
- für die in der Preisübersicht angebotenen Kopier- und Recycling-Papiere siehe Anlage C2, Reiter „6-Papierprodukte“ Position 551-564 sind dem Angebot eine Bestätigung des Papierherstellers über die geforderten Qualitätswerte beizufügen
- eine umfassende Beschreibung und Darstellung des Online-Shops ist dem Angebot auf einer gesonderten Anlage beizufügen
- eine Demoversion des Webshops mit 10 Rahmenvereinbarungsartikeln und bis zu 30 Testnutzern (siehe Anlage B, Punkt 6)
- ein umfassendes Logistik- und Servicekonzept ist dem Angebot auf einer gesonderten Anlage beizufügen (siehe Anlage B, Punkt 5)
- etwaige geforderte Qualitätsnachweise und Zertifikate sind dem Angebot beizufügen (Qualitätsmanagement, DIN-Zertifikate für Toner, Umweltzeichen)
- Beschreibung der Rücknahme leerer Materialien (Toner/ Tinten) auf einer gesonderten Anlage (siehe Anlage C, Anforderung 110/111)
- In einem Umweltkonzept muss der Bieter darlegen, welche Anstrengungen er in den Bereichen Klimaschutz, Energieeffizienz/ erneuerbare Energien, nachhaltige Mobilität, Abfallmanagement und Abfallvermeidung unternimmt und ob er Zertifizierungen/ Validierungen seiner Umweltaktivitäten (auch für Teilaspekte) vornimmt oder dies plant Darüber hinaus ist in dem Umweltkonzept darzulegen, wie die Umsetzung der Kennzeichnung von umweltfreundlichen Produkten gemäß Anlage C Anforderung Nr. 55 erfolgt. Das Umweltkonzept ist auf einer gesonderten Anlage mit dem Angebot einzureichen. (siehe Anlage C, IV. Anforderungen zur Nachhaltigkeit)
- ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Unbedenklichkeitsbescheinigung und Eigenerklärung (Insolvenz, Steuern, Sozialversicherung) zur Eignung (Anlage D)
- ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung bei Weitergabe von Leistungen (Anlage E)
- rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) (Anlage F)

- der Anbieter erbringt auf einer gesonderten Anlage den Nachweis (Auftraggeber, Laufzeit, Wert, Kontaktdaten eines Ansprechpartners) über den Abschluss mindestens einer vergleichbaren Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Büro-, EDV-Verbrauchsmaterial, Hautschutzmittel und Erste-Hilfe-Artikel inklusive Onlineshop innerhalb der letzten drei Jahre (Referenz)
- Bei Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung:
  - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
  - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
  - der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
  - alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.